

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 09.08.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 9. August 1905.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1905, betreffend die Bekämpfung der Schweinefleuche, Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine.

N^o 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung der Schweinefleuche, Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine.
Oldenburg, den 1. August 1905.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 8. September 1898 (R.=G.=Bl. S. 1039), betreffend die Anzeigepflicht für Schweinefleuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium in Gemäßheit des § 19 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinefleuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine für das Gebiet des Großherzogtums die nachfolgenden Vorschriften:



§ 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rotlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch, soweit nicht im Einzelfalle eine Ausnahme gestattet ist, die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und solche Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie die Fleischbeschauer verpflichtet.

In veterinärpolizeilicher Beziehung sind gleich zu achten die als ansteckender Husten bezeichnete Schweinekrankheit der Schweinefeuche und die Backsteinblattern dem Rotlauf, da sie diesen Krankheiten zuzurechnen und als eine milde Form derselben anzusehen sind.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat die kranken und verdächtigen Tiere durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Schweinefeuche, der Schweinepest oder des Rotlaufs oder der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so hat letzterer

in Abwesenheit eines Vertreters der Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen. Sie sind dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Der Polizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Ist eine der vorstehend genannten Seuchen in einer Ortschaft amtlich festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeigen neuer gleichartiger Seuchenausbrüche in derselben Ortschaft die Schutzmaßregeln ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes anordnen. In diesem Falle hat die Polizeibehörde von jedem neuen Ausbruche der Seuche dem beamteten Tierarzte Mitteilung zu machen unter Angabe der Stückzahl des Schweinebestandes und der erkrankten Tiere.

§ 3.

Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Seuche ist folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einem den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag zu versehen.

Von diesem Anschlag kann bei der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens der Tiere verlaufenden Schweineseuche und bei den Backsteinblattern abgesehen werden.

2. Im Seuchengehöft sind, soweit irgend tunlich, die gesunden Schweine von den kranken und seuchenverdächtigen, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, sofort abzusondern.
3. Sämtliche Schweine des Seuchengehöfts unterliegen je nach Lage der Verhältnisse der Gehöfts- oder der Stallsperrre.

4. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßnahmen zu schließen. Bei der schleichenden Form der Schweine-seuche können Ausnahmen von der Polizeibehörde unter Bedingungen zugelassen werden, welche eine weitere Verbreitung der Seuche ausschließen.
5. Die Bewachung und Beobachtung der erkrankten und verdächtigen Tiere kann polizeilich angeordnet werden.

§ 4.

Seuchenställe, welche unter Sperre gestellt sind, dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht von fremden Personen, insbesondere nicht von Händlern und Schlächtern betreten werden.

§ 5.

Die Ausführung der gesunden oder der verdächtigen Schweine sowie solcher Tiere, welche an der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufenden Schweine-seuche oder an Backsteinblattern leiden, ist mit Genehmigung der Polizeibehörde zum Zwecke sofortiger Abschachtung statthaft, sofern die Beförderung auf Wagen geschieht, welche dicht schließen und ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht ermöglichen. Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Die Erlaubnis muß die Angabe des Schlachtortes, wohin die Tiere ausgeführt werden sollen, enthalten. Der Erlaubnisschein ist der Polizeibehörde, welche ihn ausfertigt hat, unverzüglich wieder einzusenden, nachdem der zuständige Fleischbeschauer die Schlachtung auf demselben

bescheinigt hat. Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von der erteilten Ausfuhr-Erlaubnis sofort in Kenntniss zu setzen.

§ 6.

Seuchenfranke Schweine, sofern sie nicht an der schleichenden, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufenden Schweineseuche oder an Backsteinblattern leiden, dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Alle auf dem Seuchengehöft zur Schlachtung gelangenden Schweine mit Einschluß der gesunden und der zur Verwendung im eigenen Haushalte bestimmten Tiere unterliegen dem Beschauzwange, auch in bezug auf Trichinen.

§ 7.

Wird eine der Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist die Weiterbeförderung der Tiere zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Im übrigen gelten, soweit zutreffend, die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

Ist die Absperrung einer auf dem Transport befindlichen seuchenfranken Schweineherde nicht ausführbar, so kann die Rückbeförderung der Tiere nach dem Wohnorte des Besitzers auf dicht schließenden Wagen (§ 5) angeordnet werden. Die für den Wohnort zuständige Polizeibehörde ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn in dem gesperrten Gehöft oder Stall sämtliche Schweine gefallen oder geschlachtet, oder wenn nach der Genesung des letzten Tieres von der Rotlaufseuche 8 Tage, von der Schweine-

seuche oder Schweinepest 20 Tage verflossen, und wenn ferner die erforderlichen Desinfektionsarbeiten nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung durchgeführt sind.

§ 9.

Die Räume, in welchen seuchekranke Schweine gestanden, und die Stallgeräte sind mit heißer Sodalauge oder mit heißem Seifenwasser zu reinigen und darauf dick mit Kalkmilch zu übertünchen. Der Dünger der kranken und verdächtigen Tiere ist zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk so tief zu vergraben, daß er mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Wegen des Transports des Düngers gilt die Vorschrift unter § 10.

§ 10.

Die Kadaver der an Schweineseuche, Schweinepest oder Rotlauf gefallenen Schweine sind entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile oder durch tiefes Vergraben zu beseitigen. Beim Vergraben sind abgelegene Plätze, welche von Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Die Kadaver sind mit Kalk zu bestreuen oder mit Teer, Petroleum oder mit Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Zum Transport der Kadaver dürfen nur völlig dichte Gefäße oder Wagen benutzt werden, welche ein Verschütten von Blut, Kot u. s. w. unmöglich machen. Der Kadaver ist zu bedecken. Nach jedem Gebrauche sind Gefäße, Wagen, Decke u. s. w. zu desinfizieren.

§ 11.

Eber, welche zum Decken fremder Schweine benutzt werden sollen, sind räumlich getrennt von anderen Schweinen zu halten.

Hustende Schweine dürfen nicht zum Eber geführt werden, ebenso dürfen hustende Eber nicht zum Decken benutzt werden.

Der Raum, in welchem die fremden Schweine gedeckt oder vorläufig aufgestellt werden, muß räumlich getrennt von den übrigen Schweineställen und so eingerichtet sein, daß er ordnungsmäßig desinfiziert werden kann. Derselbe muß wenigstens zweimal in der Woche gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

§ 12.

Gewinnt die Schweineseuche, die Schweinepest oder der Rotlauf in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist seitens der Polizeibehörde die Absperrung des Seuchenortes oder einzelner Teile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen und die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

§ 13.

Die Vorschriften des § 11 über die Einrichtungen besonderer Stallräume seitens der Deckeber-Besitzer treten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Die Ministerialbekanntmachung vom 9. Januar 1899, soweit sie die Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine zum Gegenstande hat, tritt außer Wirksamkeit.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und gegen die auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 1. August 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

